



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

GZ 10.009/325-1.1/87

Entwurf eines Binnenschiffahrts-
gesetzes;

Stellungnahme

Sachbearbeiter:
OR Dr. Schlifelner
Tel. 51 5 95/2537

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

Betrifft:	GESETZENTWURF
Z:	22
Datum:	- 7. JULI 1987
Verteilt:	10.7.1987 Rose

dr Klausgruber

Das Bundesministerium für Landesverteidigung beeht sich in der Anlage 25 Ausfertigungen der ho. Stellungnahme zu dem vom Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr versendeten Entwurf eines Binnenschiffahrtsgegesetzes zu übermitteln.

2. Juli 1987
Für den Bundesminister:
R o s e g g e r

25 Beilagen

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Baumhart



**REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG**

GZ 10.009/325-1.1/87

Entwurf eines Binnenschiffahrts-
gesetzes;

Stellungnahme

Sachbearbeiter:

OR Dr. Schlifelner

Tel. 51 5 95/2537

An das

Bundesministerium für
öffentliche Wirtschaft und Verkehr
als
Oberste Schiffahrtsbehörde

Radetzkystraße 2

1030 Wien

Zu dem mit der do. Note vom 24. April 1987, GZ 195.037/3-I/8-1987, übermittelten Entwurf eines Binnenschiffahrtsgesetzes beeht sich das Bundesministerium für Landesverteidigung wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu § 12 Abs. 5:

Diese Bestimmung enthält die Ausnahmen für Angehörige bzw. Fahrzeuge des Bundesheeres. Gemäß § 9 Abs. 5 SchPG, dem die Ausnahmebestimmungen des § 12 Abs. 5 des gegenständlichen Gesetzentwurfes entsprechen, erstrecken sich die Ausnahmen auch auf Angehörige der Heeresverwaltung. Auch § 36 Abs. 5 des gegenständlichen Gesetzentwurfes sieht vor, daß Angehörige des Bundesheeres sowie Bedienstete der Heeresverwaltung mit bestimmten schiffahrtspolizeilichen Aufgaben betraut werden können. Da nicht gänzlich auszuschließen ist, daß auch Angehörige der Heeresverwaltung (zB ehemalige Unteroffiziere, die - nunmehr als zivile Beamte der Heeresverwaltung - dem Lehrkörper der Pioniertruppenschule angehören) fallweise mit der Führung eines Wasserfahrzeuges des Bundesheeres beauftragt werden, wird ersucht, in der ersten Zeile des § 12 Abs. 5 sowie in Z 1 und 3 jeweils nach den Worten "des Bundesheeres" die Worte "und der Heeresverwaltung" einzufügen.

2. Zu § 43 Abs. 3:

Bei der Zitierung der §§ 62 und 63 dürfte ein Redaktionsversagen unterlaufen sein. Es wird ersucht, diese Zitierung auf "§§ 63 und 64" richtigzustellen.

3. Zu § 59 Abs. 4:

Im Hinblick darauf, daß sowohl das Bundesgesetz über militärische Sperrgebiete als auch das Bundesgesetz über militärische Munitionslager bereits novelliert wurden und auch künftige Entwicklungen erfaßt werden sollen, erscheint es erforderlich, nach der Zitierung der BGBl. 197/1967 die Worte ". . . . beide Bundesgesetze in der jeweils geltenden Fassung," einzufügen.

4. Zu § 121 Abs. 1 Z 8:

Die Berechtigung zur Führung von Fahrzeugen des Bundesheeres wird im § 121 Abs. 6 geregelt. Im Hinblick darauf wäre der im § 121 Abs. 1 Z 8 enthaltene Hinweis entsprechend zu ändern.

5. Anerkennung von Befähigungsausweisen des Bundesheeres:

Gemäß § 123 hat der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr einen vom Österreichischen Segelverband ausgestellten Befähigungsausweis zur selbständigen Führung von Segelschiffen anzuerkennen, wenn er unter Voraussetzungen erlangt wurde, die zumindest den Anforderungen für das Schiffsführerpatent D (Berechtigung zur selbständigen Führung von Motorfahrzeugen jeder Art mit einer Länge bis zu 10 m für sonstige Gewässer, ausgenommen Wasserstraßen) entsprechen.

Im Hinblick darauf, daß für den Erwerb von Heeresführerscheinen für Wasserfahrzeuge eine umfangreiche und strenge Ausbildung, die mit einer kommissionellen Prüfung abschließt, zu absolvieren ist, erscheint es nach ho. Ansicht gerechtfertigt, wenn auch diese Befähigungsnachweise unter bestimmten Voraussetzungen für den zivilen Bereich vom Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr anerkannt werden. Zur do. Information wird dieser Stellungnahme der Erlaß des Bundesministeriums für Landesverteidigung über die Ausbildung zur Erlangung der Befugnisse für das Fahren mit motorisierten Wasserfahrzeugen und Fähren des Bundesheeres (Beilage 1) sowie eine Gegenüberstellung der militärischen Bedingungen zur Erlangung des Heeresführerscheines für Wasserfahrzeuge der Klasse II gegenüber den zivilen Bedingungen zur Erlangung des Schiffsführerpatentes C (Beilage 2) angeschlossen.

Was die Anerkennung von sonstigen, in militärischen Ausbildungskursen erlangten Befähigungen und Kenntnissen für den zivilen Bereich betrifft, ist beispielsweise gemäß § 64 Abs. 7 des Kraftfahrgesetzes 1967 Besitzern einer Heereslenkerberechtigung auf Antrag eine zivile Lenkerberechtigung mit dem gleichen Berechtigungsumfang zu erteilen; weiters wird auf Grund verschiedener Landesgesetze die im Bundesheer erworbene Heeresberghüllerqualifikation auf die zivile Bergführererausbildung angerechnet.

Es wird ersucht, dem vorangeführten ho. Wunsch durch die Einfügung etwa folgender neuer Bestimmung in den Teil G des gegenständlichen Entwurfes zu entsprechen:

**"A n e r k e n n u n g v o n B e f ä h i g u n g s a u s w e i s e n
f ü r W a s s e r f a h r z e u g e d e s B u n d e s h e e r e s**

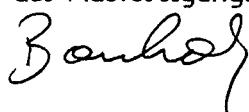
§ . Der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr hat einen vom Bundesminister für Landesverteidigung ausgestellten Befähigungsausweis zur selbständigen Führung von Wasserfahrzeugen des Bundesheeres anzuerkennen, wenn er unter Voraussetzungen erlangt wurde, die zumindest den Anforderungen für das Schiffsführerpatent C entsprechen. Die Anerkennung ist auf dem Befähigungsausweis zu bestätigen."

Dem Präsidium des Nationalrates wurden 25 Kopien dieser Stellungnahme übermittelt.

2. Juli 1987
Für den Bundesminister:
R o s e g g e r

Beilagen

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



Nur für den Dienstgebrauch

Verlautbarungsblatt I

des

Bundesministeriums für Landesverteidigung

Jahrgang 1986

Wien, 3. Feber

7. Folge

Inhalt:

17. Waffeneigene Ausbildung — Fahren mit motorisierten Wasserfahrzeugen und Fähren des Bundesheeres; Bestimmungen über die Ausbildung und Befugnisse — Fassung 1986
-

17. Waffeneigene Ausbildung — Fahren mit motorisierten Wasserfahrzeugen und Fähren des Bundesheeres; Bestimmungen über die Ausbildung und Befugnisse — Fassung 1986

Erlaß vom 27. November 1985, GZ 32 009/45-3.15/85

Der Erlaß behandelt die Bestimmungen über die Ausbildung zur Erlangung, das Ruhen und Erlöschen der Befugnisse für das Fahren mit motorisierten Wasserfahrzeugen und Fähren des Bundesheeres (Wasserfahrbefugnisse) und die Ausbildung zur Erlangung der Befugnisse als Lehrer (Lehrbefugnis).

Voraussetzung für die Teilnahme an dieser Ausbildung ist die abgeschlossene Ausbildung im „Fahren auf dem Wasser mit Pionierboot oder Schlauchboot ohne motorischen Antrieb“. Diese Ausbildung wird in folgende Ausbildungsstufen unterteilt:

1. Wasserfahrrundausbildung (WFGA):

Diese Ausbildung ist verbindlich für alle Pioniere, Truppenpioniere (einschließlich Truppenpioniere/ILWB und PiKfle/SpTrpe). Sie ist abgeschlossen mit Beherrschung folgender Kenntnisse:

- a) Sicherheitsbestimmungen (Wasserfahren).
- b) Übersetzen über stehendes und fließendes Gewässer mit militärischen, zivilen und behelfsmäßigen ruderbaren Wasserfahrzeugen (Rudern im Rahmen der Besatzung).
- c) Bei jenen Pi-Kräften, die nicht über militärische Wasserfahrzeuge verfügen (zB TrpenPi/ILWB), liegt das Ausbildungsschwerpunkt beim Übersetzen mit zivilen und behelfsmäßigen Übersetzmitteln.
- d) Schon während der WFGA sind durch den zuständigen Kommandanten geeignete Pioniere, die für die Weiterverwendung im Wasserdienst vorgesehen sind, so

zu schulen, daß sie in der Lage sind, ein Pionierboot oder Schlauchboot bei Ausfall des Motors zumindest zweimännisch sicher ans Ufer zu bringen.

Die erforderlichen Berichtigungen der DBGWD werden im Zuge der Überarbeitung derselben vorgenommen.

2. Erweiterte Wasserfahrrundausbildung (EWFGA):

Diese Ausbildung baut auf der WFGA auf und schließt ab mit dem Erreichen des DBGWD-Zieltes

WA — 215 a und b

Sie ist Voraussetzung für die Ausbildung zum Auto-Fahrer und damit zur Erlangung der Wasserfahrbefugnis Klasse I a.

3. EWFGA für EFPi

Sie ist erforderlich zur Erlangung der Befähigung, als Kdt eines geruderten Bootes unter Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen Soldaten im Rudern unterweisen und mit ihnen ein stehendes und/oder fließendes Gewässer übersetzen zu können. Diese Ausbildung ist während des WOA-Kurses (möglichst zu Beginn) vorzusehen.

4. Ausbildungsdauer

Die Dauer der Ausbildung hat an **reinen Ausbildungstagen** zu betragen für

- WFGA = mindestens 6 Tage
- EWFGA = mindestens 10 Tage (gesamt 16 Tage).

5. Nachweis der Ausbildung

Die abgeschlossene Ausbildung (WFGA und EWFGA) ist im Grundbuch und Wehrdienstbuch einzutragen, wobei die Eignung als Bugmann mit einem „B“ zu kennzeichnen ist (WFGA/B).

- 6. Schematische Darstellung der Ausbildung**
Eine schematische Darstellung dieses Ausbildungsabschnittes und der Ausbildungsdauer zur Erlangung der Wasserfahrbefugnis Klassen I a und I b ist in Beilage 1 ersichtlich.

L

A. Die Wasserfahrbefugnisse werden in folgende Klassen eingeteilt:

1. Klasse I**a) Auto-Fahrer (AuboF)**

Befugnis zum Fahren von Wasserfahrzeugen einzeln und im Verbande leichter Fähren mit Außenbordmotoren (Aubo) bis zu 44 KW (60 PS), Bedienung und Wartung dieser Motore.

b) Kommandant leichter Fähren (KdtlFä)

Nach erfolgreichem Abschluß der Ausbildung und Ablegung der Prüfung zum KdtlFä ist gemäß Abschnitt III Teil A Z 3 zu verfahren.

2. Klasse II**Motorbootfahrer (MBoF)**

Befugnis zum Fahren von Wasserfahrzeugen einzeln und als Schub- oder Zugmittel im Verbande schwerer Fähren mit Aubo und Innenbordmotoren bis 200 KW (270 PS), Bedienung und Wartung dieser Motore.

3. Klasse III**Fährenkommandant**

Befugnis zum Fahren mit schweren Übersetz-, Brücken-, Ramm- und Sonderfähren als Kdt dieser Fähren.

4. Ausbildungsbefugnisse

Offiziere (O) und Unteroffiziere (UO), welche die Befugnisse der Klasse I b besitzen, sind darüber hinaus zur Leitung der Wasserfahrgrenadausbildung (WFGA) und der erweiterten Wasserfahrgrenadausbildung (EWFGA) befugt.

5. Geltungsbereich ziviler Befugnisse

Inhaber ziviler Befugnisse (Schiffsführerpattent) sind zum Fahren mit militärischen motorisierten Wasserfahrzeugen im Sinne dieses Erlasses nicht befugt. Sie können jedoch nach einer den vorhandenen Kenntnissen entsprechend gekürzten Ausbildung (Umschulung auf militärische motorisierte Wasserfahrzeuge, Ausbildung im Fahren im Verbande, Nachschulung in Nautik und Motorenkunde und der militärischen Sicherheitsbestimmungen) zur Ablegung der Prüfung für die Wasserfahrbefugnisse der Klasse I bis III vor einer militärischen Prüfungskommission zugelassen werden. Diese Ausbildung kann auch in mehreren zeitlich voneinander getrennten Abschnitten durchgeführt werden.

6. Für die Kommandanten, Steuermann, Maschinen- und Mechanikerunteroffiziere der Patrouillenboote, Kommandanten und Fahrer amphibischer Fahrzeuge (SchwKW, SchwPz ua.) sowie für Angehörige von Ämtern und Bedienstete der Heeresverwaltung gelten besondere Bestimmungen.

B. Die Lehrbefugnisse werden folgend eingeteilt:**1. Wasserfahrlerner (WFL):**

Befugnis zur Leitung der Ausbildung für die Klassen I a und I b.

2. Wasserfahrschullehrer (WFSL):

Befugnis zur Leitung der Ausbildung für die Klassen I bis III, WFL und WFSL.

C. Erlangung der unter Abschnitt I Teile A und B angeführten Befugnisse:

Diese sind für nachstehend angeführte aktive Soldaten und Soldaten der Reserve vorgesehen:

1. Klasse I

- Militärakademiker der Lehrgruppe Pioniere (MAk/LG Pi) einschließlich der Befugnis gemäß Abschnitt I Teil A Z 1 lit b (KdtlFä)
- Chargen der PiTrpe, TrpenPi und der AusbZg/Pi/LWSR einschließlich der Befugnisse Klasse I b als Voraussetzung für die Zulassung zur UO-Fachausbildung
- Chargen und Whm, die für die Mobfunktion AuboF/Wasserfahrer und MBoF auszubilden sind
- RO und RUO der PiTrpe und TrpenPi im Zuge von fWÜ zuzüglich der Befugnis Klasse I b nach Bedarf.

2. Klasse II

UO der PiTrpe auf einer Planstelle MBoF; Ch der PiTrpe, die für die Mobfunktion MBoF auszubilden sind.

O und UO der PiTrpe und TrpenPi, AusbZg/Pi/LWSR bei Bedarf; O und UO der PiTS, wenn sie als WFSL vorgesehen sind.

3. Klasse III

- O der PiTrpe
- AusbO/Pi der LWSR nach Bedarf
- UO der PiTrpe, wenn sie für eine Planstelle Kdt PiZg, stvKdt PiZg oder stvKdt AusbZg/sPiD/LWSR vorgesehen sind
- RO der PiTrpe nach Bedarf im Zuge von fWÜ
- O und UO der PiTS, wenn sie als WFSL vorgesehen sind
- Militärakademiker der Lehrgruppe Pioniere (MAk/LG Pi).

4. WFL

- O und UO der PiTrpe, TrpenPi, Ausbildungszüge/Pi/LWSR, wenn im Orgplan die Verwendung „WFL“ verzeichnet ist oder nach Bedarf

7. Folge 1986 — Nr. 17

49

- O und UO der PiTS als Voraussetzung zur Erlangung der Befugnis WFSL.

5. WFSL

Diese Befugnis ist nur für das Wasserfahrlehrpersonal der PiTS vorgesehen.

II.**A. Ausbildung zur Erlangung der Wasserfahrr- und Lehrbefugnisse**

1. Die Ausbildung und Ablegung der kommissionellen Prüfung zur Erlangung der Befugnisse der Klasse I a und I b erfolgt bei den Pioniereinheiten der BT, an der PiTS und bei den AusbZg/sPiD der LWSR, wobei eine Zusammenziehung und Durchführung in einem geschlossenen Kurs möglich ist.

Die Ausbildung und Ablegung der kommissionellen Prüfung für die übrigen Befugnisse erfolgt ausschließlich in Kursform an der PiTS.

2. Für die fachliche Leitung der Ausbildung sind einzuteilen:

- Klasse I a und I b (AuboF und KdtlFä) ein O oder UO mit der Befugnis WFL
- Klasse II (MBoF) ein O oder UO mit der Befugnis WFSL
- Klasse III (FäKdt) ein O oder UO mit der Befugnis WFSL
- WFL ein O oder UO mit der Befugnis WFSL
- WFSL ein O mit der Befugnis WFSL

Das Ausbildungspersonal soll möglichst die nächsthöhere Befugnis, muß aber mindestens die Befugnis, für die ausgebildet wird, besitzen.

3. Die Dauer der Ausbildung hat an reinen Ausbildungstagen zu betragen für:

- Klasse I a = 15 Tage
- Klasse I b = 5 Tage
- Klasse II = 30 Tage
- Klasse III = 20 Tage
- WFL = 15 Tage
- WFSL = 15 Tage

4. Folgende Voraussetzungen für die Teilnahme an der Ausbildung zur Erlangung einer Befugnis sind zu erbringen für:

a) Klasse I a:

- Freischwimmer (Prüfung gem. VKA Teil A XIII/B)
- Farb- und Nachtsehtüchtigkeit gemäß militärärztlicher Feststellung
- abgeschlossene EWFGA

b) Klasse I b:

Zusätzlich zu den Voraussetzungen gem. Z 4 lit. a sind zu erbringen:

- Beherrschung der DBGWD-Ziele WA — 212 und WA — 215

c) Klasse II:

- Befugnis der Klasse I b

d) Klasse III:

- Für O: — Dienstgrad mindestens Fähnrich
- Befugnis der Klasse I b
- Für UO: — Dienstgrad mindestens Zugsführer
- Befugnis der Klasse I b
- Beherrschung des DBGWD-Ziele WA — 213

e) WFL:

- Dienstgrad mindestens Fähnrich bzw. Wachtmeister
- Befugnis der Klasse I b

f) WFSL:

- Dienstgrad mindestens Leutnant bzw. Oberwachtmeister
- Befugnisse der Klassen I, II, III und WFL

5. Für den Umfang der Ausbildung sind die Ausbildungsbehelfe der PiTS bis zur Ausgabe der Zielkataloge durch AK/Ausb 2 verbindlich.

B. Prüfungskommission und Durchführung der Prüfungen

1. Für die Abnahme der Prüfung zur Erlangung der Befugnisse der Klassen I a und I b ist bei den Korpskommanden (KpsKden), bei der 1. PzGren-Div und an der PiTS je eine Prüfungskommission zu bilden. Eine Prüfungskommission hat aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern zu bestehen. Sie ist aus dem durch Erlaß bestellten Personenkreis der Pionierprüfungskommissionen (PiPrfKom) durch den Vorsitzenden zu bestimmen.

Für die Abnahme der Prüfung zur Erlangung aller weiteren Befugnisse wird die Prüfungskommission nur bei der PiTS gebildet.

Die Beisitzer der Prüfungskommission müssen mindestens die Befugnis besitzen, für die geprüft wird.

2. Die Prüfung besteht aus einem praktischen Teil im Fahren auf dem Wasser und einem theoretischen Teil — mündlich — in Nautik, Sicherheitsbestimmungen und Motorenkunde (bei Klasse III keine Motorenkunde).

3. Die Beurteilung der Prüfungskommission hat auf „bestanden“ oder „nicht bestanden“ zu lauten.

4. Die Kommission hat bei „nicht bestanden“ festzustellen, ob und wann eine Wiederholungsprüfung erfolgen kann. Eine Wiederholungsprüfung ist frühestens nach einem Zeitraum von drei Monaten zulässig.

Hiezu haben sich die Prüfungsbewerber im Selbststudium auf die Wiederholungsprüfung vorzubereiten und sind vor Ablegung der Prüfung zur Erlangung der Befugnisse der Klassen I bis III, WFL und WFSL insgesamt fünf Ausbildungstage einer praktischen Ausbildung zuzuführen.

5. Eine Wiederholungsprüfung für die Klassen I a und I b kann bei einer der vier PiPrfKom abgelegt werden.

III.

A. Ausstellung und Verleihung der Verwendungsabzeichen

1. Der Vorsitzende der PiPrfKom, bei der die Prüfung mit „bestanden“ abgelegt wurde, veranlaßt die Ausstellung des „Heeresführerschein für Wasserfahrzeuge“ (HFSchWfzg) oder des „Heeresfahrlehrerschein für Wasserfahrzeuge“ (HFLSchWfzg) (Beilagen 2 und 3).

2. Die Ausstellung der HFSchWfzg und der HFLSchWfzg ist im Prüfungsnachweis über die Prüfung zur Erlangung der Wasserfahr- und Lehrbefugnisse (Beilage 4) festzuhalten.

Der Prüfungsnachweis ist für jede Prüfung einfach zu führen und je PiPrfKom jährlich mit laufender Nr. 1 beginnend (zB Prüfungsnachweis 1/83) und der Blatt-Nr. zu numerieren.

Das Prüfungsergebnis ist dem Truppenkörper mitzuteilen, dem der Prüfungsteilnehmer angehört. Bei Ablegung der Prüfung mit „bestanden“ hat der zuständige Standeskörper die „PERSIS-Meldung“ durchzuführen. Für Wpfl dRes ist dafür das mobverantwortliche Kommando (mobvKdo) zuständig, welches die „ERGIS-Meldung“ absetzt.

3. Im HFSchWfzg oder HFLSchWfzg sind folgende Eintragungen vorzunehmen:

- Personal- und Ausstellungsdaten mit Schreibmaschine,
- Unterschrift des Vorsitzenden oder eines Stellvertreters des Vorsitzenden der PiPrfKom,
- Feuchtabdruck des Rundsiegels (RS) des vorgesetzten Kommandos der PiPrfKom [Korpskommanden, Heerespionierbataillon (HPiB), PiTS], bei HFSchWfzg am rechten Rand der Rubriken der zutreffenden Klasse(n),
- Die anderen Rubriken der HFSchWfzg sind durch gekreuzte Striche eindeutig zu entwerten. Bei HFLSchWfzg ist die nichtzutreffende Berechtigung zu streichen.

4. Erweiterungen sind auf der Seite „Raum für militärische Eintragungen“ zu beurkunden.

Sonst ist nach Abschnitt III Teil A Z 2 zu verfahren.

5. Bei Neuausstellung eines HFSchWfzg auf Grund eines Verlustes sind im freien Raum unter den Rubriken der Klassen die Ausstellungsdaten und Befugnisse des verlorenen HFSchWfzg (zB HPiB 5/3/78, Klasse I, PiTS 2/8/80, Klasse III) einzutragen.

Bei HFLSchWfzg sind diese Eintragungen auf der Seite „Raum für militärische Eintragungen“ durchzuführen.

6. Bis zur Ausgabe neuer HFSchWfzg ist als Übergangslösung folgende Tätigkeit durchzuführen:

Bei Klasse II sind die Angaben über die Motorleistung $2 \times 75 \text{ kW}$ ($2 \times 100 \text{ PS}$) zu streichen und auf Seite 4 („Raum für militärische Eintragungen“) folgende Eintragung vorzunehmen:

Klasse II: Bis 200 KW (270 PS).

Die Eintragung ist für bereits ausgestellte HFSchWfzg vom zuständigen Standeskörper, bei Neuausstellung von der PiPrfKom durchzuführen und zu beurkunden.

7. Zugleich mit den Ausweisen bzw. nach einer Erweiterung werden nachangeführte Verwendungsabzeichen ausgehändigt, und zwar bei Erwerb der

Klasse I: a und b Auto-Fahrerabzeichen in Bronze

Klasse II: M-Bootfahrerabzeichen in Silber

Klasse III: Fährenkommandanten-Abzeichen in Gold

WFL: Fahrlehrerabzeichen in Silber

WFSL: Fahrschullehrerabzeichen in Gold

8. Eine Neufassung der Durchführungsbestimmungen für „Verwendungsabzeichen/Bewährungsabzeichen der Pioniere“ im Sinne der Anzugsordnung Teil B erfolgt gesondert.

B. Erlöschen der Befugnisse

Die Wasserfahrbefugnisse und Wasserfahrlehrbefugnisse erlöschen:

1. Für alle Soldaten mit Ausscheiden aus dem aktiven Dienst, soweit sie nicht in den Reservestand versetzt werden.
2. Für Wpfl dRes mit dem Ende der Wehrpflicht.
3. Nach einem rechtskräftigen Disziplinarerkenntnis, wenn es bei O, UO zvS und ZS auf Entlassung, bei Wpfl dRes auf Degradierung oder Ausschließung von der Beförderung lautet.
4. Für O, UO, zvS und ZS, wenn die Leistungsfeststellung auf „Arbeitserfolg nicht aufgewiesen“ lautet.
5. Für fvGWD, wenn ihre Dienstleistung mit „nicht entsprechend“ qualifiziert wird.
6. Wenn ein Disziplinarverfahren oder strafgerichtliches Verfahren nach Abschnitt III Teil C Z 1 mit dem Schulterspruch geendet hat und rechtskräftig ist.
7. Das Erlöschen einer Befugnis gemäß Abschnitt III Teil B Z 3 bis 6 ist vom Disziplinarvorgesetzten bzw. Kdt des mobvKdo zu verfügen und standeszubehandeln (PERSIS bzw. ERGIS).

C. Ruhen der Befugnisse

Die Wasserfahrbefugnisse und Wasserfahrlehrbefugnisse ruhen:

1. Mit der Eröffnung eines strafgerichtlichen Verfahrens oder eines Disziplinarverfahrens wegen eines Unfall im Wasserdienst oder wegen eines Verstoßes gegen die einschlägigen Sicherheitsbestimmungen bis zur rechtskräftigen Beendigung des Verfahrens.
2. Wenn ein fachkundiger Vorgesetzter oder Höherer erhebliche Mängel im Fachwissen oder in der Praxis des Wasserfahr- oder Wasserfahrlehrbefugten festgestellt hat, und die Gefahr von Unfällen gegeben sein kann. Der Vorgesetzte bzw. Höhere hat den HFSchWfzg und eventuell HFLSchWfzg abzunehmen und diesen mit einer schriftlichen Mitteilung dem Disziplinarvorgesetzten des Befugten zu übersenden.
3. Das Ruhen ist vom Disziplinarvorgesetzten zu verfügen.

D. Wiedererlangung der Befugnisse

Die Befugnisse werden wiedererlangt:

1. Wenn ein Ruhen nach Abschnitt III Teil C Z 1 verfügt wurde und das strafgerichtliche und disziplinäre Verfahren mit einem Freispruch endet, ohne Prüfung.
2. Wenn das Ruhen nach Abschnitt III Teil C Z 2 verfügt wurde, nach einer kommissionellen Überprüfung.
3. Wenn das Erlöschen nach Abschnitt III Teil B Z 4 und 5 verfügt wurde und die Leistungsfeststellung wieder auf „Arbeitserfolg aufgewiesen“ lautet oder die Dienstleistung mit „entsprechend“ qualifiziert wird, nach Ablegung einer neuerlichen einmaligen Prüfung für die höchste innegehabte Befugnis.
4. Wenn die Befugnisse nach Abschnitt III Teil B Z 6 erloschen sind, nach Tilgung der Strafe und abschließender Ablegung einer neuerlichen einmaligen Prüfung für die höchste innegehabte Befugnis.

E. Abnahme der Ausweise

1. Die Ausweise sind bei Erlöschen (Abschnitt III Teil B) abzunehmen und gemäß Verschlußsachen-vorschrift (VSa) zu vernichten.
2. Beim Ruhen nach Abschnitt III Teil C bleiben die Ausweise beim Standeskörper bzw. mobvKdo.
3. Wpfl dRes sind die Ausweise bei aktiver Dienstleistung (KÜ, TÜ, fwÜ) auszuhändigen, sonst im Grundbuch zu hinterlegen.

IV.

A. Übergangsbestimmungen

1. Für die bisher Wasserfahrberechtigten stellen die Vorsitzenden der PiPrfKom einen neuen Heeresführerschein für Wasserfahrzeuge (HFSchWfzg) aus, in denen folgende Befugnisse (Klassen) gemäß Abschnitt III Teil A Z 3 zu bestätigen sind:

bisher	neu
Klassen I und II	Klassen I a, I b und III
Klassen I und III	Klassen I a, I b und II
Klassen I, II und III	Klassen I a, I b, II und III

Wurden nur die Befugnisse der Klasse I (alt) = I a (neu) erworben, dann behalten die alten HFSchWfzg weiterhin ihre Gültigkeit in Klasse I a, wobei die Erweiterung gemäß Abschnitt I Teil A Z 1 lit. b ebenfalls in diesen einzutragen ist. Eine Neuauflage erfolgt erst bei Erwerb einer höheren Klasse.

Für die umzuschreibenden HFSchWfzg legen die Standeskörper und mobvKden Umschreibungslisten (Beilage 5) dem Vorsitzenden der organisatorisch zuständigen PiPrfKom in zweifacher Ausfertigung mit den alten HFSchWfzg und je einem Paßbild vor. Die Listen sind auszufüllen (TK, Spalten 1 bis 7) und vom Kdt zu unterschreiben (keine Nummer einsetzen!).

Die einlangenden Listen sind mit fortlaufenden Nummern (zB Umschreibungsliste 2/83) zu versehen und die entsprechenden Ausweise unter Berücksichtigung des Abschnittes III Teil A Z 5 auszustellen. Eine Umschreibungsliste mit den neuen HFSchWfzg ist dem anfordernden Kdo zur nachweislichen Aufholung an die Befugten zu übersenden.

Die alten HFSchWfzg sind gemäß VSa-Vorschrift zu vernichten.

2. Die HFLSchWfzg neuer Art werden nur bei einem Neuerwerb, Verlust u.ä. ausgestellt. Die alten Scheine behalten weiterhin ihre Gültigkeit.

3. Für Angehörige der Zentralstelle, Anstalten und Ämter sind neue HFSchWfzg vom Kdo PiTS auszustellen.

4. Die bisherigen Verwendungsabzeichen behalten ihre Gültigkeit, und zwar:

Klasse I a und I b ...	Aubo-Fahrerabzeichen in Bronze
Klasse II	M-Bootfahrerabzeichen in Gold
Klasse III	Steuermannabzeichen in Silber
WFL	Fahrlehrerabzeichen in Silber
WFSL	Fahrschullehrerabzeichen in Gold

Ein Umtausch der Abzeichen ist nicht durchzuführen.

5. Eintragung der Klasse I b:

Bis zur Neuauflage des HFSchWfzg ist die Klasse I b auf Seite 4 einzutragen.

6. Die Erweiterung der Klasse II auf 200 KW (270 PS) ist nur durch PiTS nach Ausbildung am M-Boot 80 möglich.

Bis zur Neuauflage der HFSchWfzg ist diese Befugnis auf Seite 4 einzutragen.

B. Drucksorten

Diese sind auf dem Nachschubwege unter nachfolgenden Kennziffern anzufordern:

HFSchWfzg	7530-0-115-0106
HFLSchWfzg	7530-0-115-0107
Prüfungsnachweis	7530-0-115-0108
Umschreibungsliste	7530-0-115-0109

Die HFSchWfzg und HFLSchWfzg sind als „streng verrechenbare Drucksorten“ mit Nachweisführung zu verwalten.

C. EDV-Meldungen

1. Für die Durchführung und Teilnahme an Kursen sind folgende Schlüssel festgelegt:

WFGA Wasserfahrrgrundausbildung (Fahrkurs-Wasser)	897
EWFGA Erweiterte Wasserfahrrgrundausbildung	478
Aubo-Kurs Klasse I a (AuboF)	451
Aubo-Kurs Klasse I b (KdtlFä)	479
M-Boot-Kurs	453

FäKdt-Kurs	452
WFL-Kurs	454
WFSL-Kurs	455

2. Für erworbene Befugnisse sind folgende Schlüssel festgelegt:

Aubo-Fahrer, Klasse I a	W 1
KdtlFä, Klasse I b	WB
MBoF, Klasse II	W 2
FäKdt, Klasse III	W 3
WFSL	W 6
WFL	W 7

D. Inkrafttreten und Außerkraftsetzung

Die Bestimmungen treten mit der Ausgabe in Kraft.

Die Erlässe vom

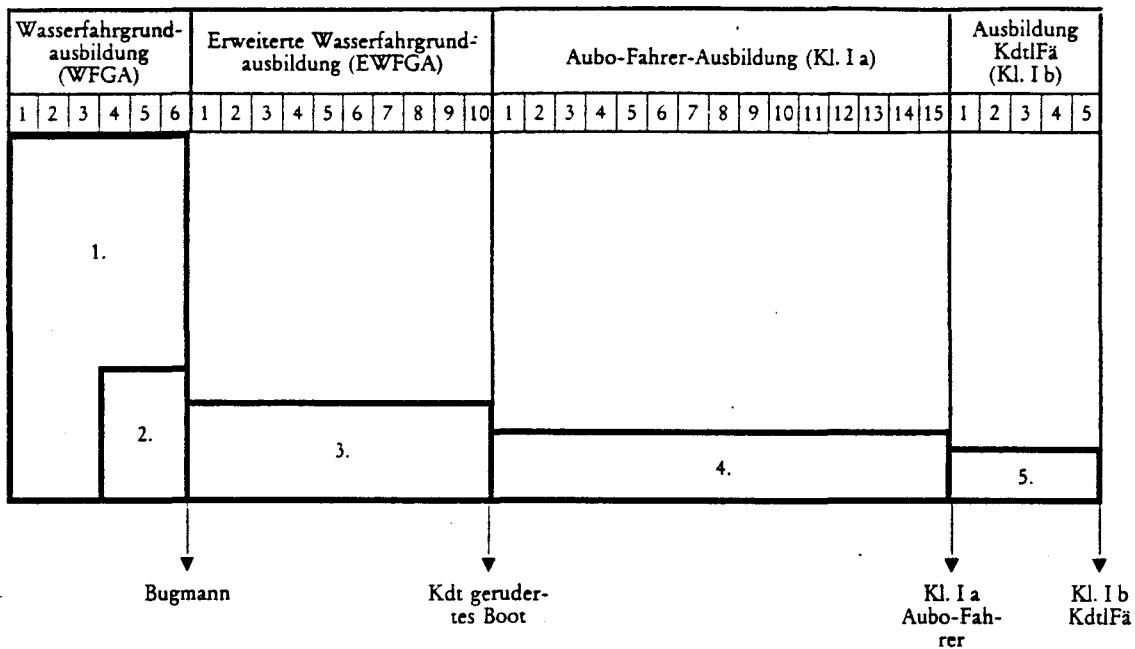
- 13. August 1968, GZ 309 138-Schul/68,
 - 2. Oktober 1968, GZ 372 173-PiInsp/68, VBl. Nr. 8/1968,
 - 19. November 1971, GZ 331 583-Schul/71,
 - 19. November 1971, GZ 331 585-Schul/71,
 - 22. November 1971, GZ 331 636-Schul/71,
 - 24. November 1971, GZ 331 712-Schul/71,
 - 14. Juni 1977, GZ 62 400/23-5.3/77,
 - 3. Mai 1983, GZ 32 008/91-3.14/83, VBl. Nr. 98/1983,
 - 29. August 1985, GZ 32 009/39-3.15/85,
- werden außer Kraft gesetzt.

5 Beilagen

Beilage 1

zu GZ 32 009/45-3.15/85

Schema der Wasserfahrausbildung bis zur Erlangung der Befugnis Kl. I b (Ausbildungsdauer in Ausbildungstagen)



Erläuterungen

1. Alle Pioniere, Truppenpioniere und Truppenpioniere/ILWB einschließlich PiKfte/SpTrpe werden der Wasserfahrgundausbildung unterzogen.
 2. Ab dem 4. Ausbildungstag werden jene Pioniere und Truppenpioniere, die Talent für das Wasserfahren erkennen lassen, unter Berücksichtigung des Bedarfes an Bugmännern und Auto-Fahrern einer intensiveren Schulung als **Bugmann** unterzogen. Die Besten werden der erweiterten Wasserfahrgundausbildung (EWFGA) als Vorbedingung für die Ausbildung zum Auto-Fahrer zugeführt. Der Rest wird als „Bugmann“ (WDB) gekennzeichnet und keiner weiteren Wasserausbildung unterzogen.
 3. Die zur Weiterschulung Vorgeschenen werden in der erweiterten Wasserfahrgundausbildung zum Kdt eines **mehr männisch** geruderten Bootes ausgebildet, der befähigt ist, Soldaten im Rudern auszubilden und mit diesen Soldaten unter Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen und Berücksichtigung der Wasser- und Witterungsverhältnisse ein breites fließendes Gewässer zu übersetzen. Nach Beendigung der EWFGA werden die Besten der Auto-Ausbildung zugeführt, der Rest als „Kdt gerudertes Boot“ (WDB) gekennzeichnet und zu Pionieren weiterausgebildet.
 4. Nach Beendigung der Auto-Ausbildung (bestandener Prüfung) werden, entsprechend dem Bedarf, Auto-Fahrer zu KdtFä weitergeschult, den übrigen der HFSch für Wasserfahrzeuge Kl. I a zuerkannt und die Weiterausbildung in der WGA/Pi durchgeführt.
 5. Die Ausbildung zum KdtFä wird nach bestandener Prüfung durch die Zuerkennung der HFSch für Wasserfahrzeuge Kl. I a und I b, bei Nichtbestehen nur der Kl. I a, abgeschlossen.

54

7. Folge 1986 — Nr. 17

Beilage 2

zu GZ 32 009/45-3.15/85

Raum für militärische Eintragungen	<p>REPUBLIK ÖSTERREICH</p> <p>Heeresführerschein für Wasserfahrzeuge</p> <p>Berechtigt nur zum Fahren mit Wasserfahrzeugen des Bundesheeres</p>
------------------------------------	---

Seite 4

Seite 1

<p>Zuname:</p> <p>Vorname:</p> <p>geb. in</p> <p>DGrd DSt</p> <p>ausgestellt durch am Listen-Nr. gem. Prüfungsnachweis-Nr.</p> <p>Unterschrift des Inhabers</p>		<p>Ausmaß der erteilten militärischen Wasserfahrbefugnis</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 10%;">Klasse I a</th> <th style="width: 90%;">AuboF: Fahren von WFzg einzeln und im Verbande leichter Fähren mit AUBO bis zu 44 KW (60 PS) einschl. Wartung. R. S.</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td style="text-align: center;">Klasse I b</td> <td>Klasse I b KdtlFa Fahren mit leichten Fähren als Kdt 44 KW (60 PS). R. S.</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">Klasse II</td> <td>MBoF: Fahren von WFzg einzeln und im Verbande schwerer Fähren mit AUBO und Innenbordmotoren bis zu 200 KW (270 PS) einschl. Wartung. R. S.</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">Klasse III</td> <td>FaKdt: Fahren mit Fähren aller Art als Kdt dieser Fähren. R. S.</td> </tr> </tbody> </table> <p>Lichtbild</p>		Klasse I a	AuboF: Fahren von WFzg einzeln und im Verbande leichter Fähren mit AUBO bis zu 44 KW (60 PS) einschl. Wartung. R. S.	Klasse I b	Klasse I b KdtlFa Fahren mit leichten Fähren als Kdt 44 KW (60 PS). R. S.	Klasse II	MBoF: Fahren von WFzg einzeln und im Verbande schwerer Fähren mit AUBO und Innenbordmotoren bis zu 200 KW (270 PS) einschl. Wartung. R. S.	Klasse III	FaKdt: Fahren mit Fähren aller Art als Kdt dieser Fähren. R. S.
Klasse I a	AuboF: Fahren von WFzg einzeln und im Verbande leichter Fähren mit AUBO bis zu 44 KW (60 PS) einschl. Wartung. R. S.										
Klasse I b	Klasse I b KdtlFa Fahren mit leichten Fähren als Kdt 44 KW (60 PS). R. S.										
Klasse II	MBoF: Fahren von WFzg einzeln und im Verbande schwerer Fähren mit AUBO und Innenbordmotoren bis zu 200 KW (270 PS) einschl. Wartung. R. S.										
Klasse III	FaKdt: Fahren mit Fähren aller Art als Kdt dieser Fähren. R. S.										

Seite 2

Seite 3

7. Folge 1986 — Nr. 17

55

Beilage 3

zu GZ 32 009/45-3.15/85

Raum für militärische Eintragungen**REPUBLIK ÖSTERREICH**

Heeres- fahrlehrerschein

für Wasserfahrzeuge**Berechtigt nur zum Ausbil-
den im Bundesheer**

(Seite 4)

(Seite 1)

Zuname:
 Vorname:
 geb. in
 DGrd DSt

wurde auf Grund der abgelegten Prüfung
 die Berechtigung als

Wasserfahrlehrer *)

zur Ausbildung für die Klassen I a und I b

Wasserfahrschullehrer *)

zur Ausbildung für die Klassen I a, I b, II
 und III und die Lehrbefugnisse WFL,
 WFSL erteilt.

*) Nichtzutreffendes streichen.

Dieser Ausweis ist nur in Verbindung mit dem
 Heeres-Führerschein für Wasserfahrzeuge gültig
 und ist bei Schulungs- und Übungsfahrten
 mitzuführen.

Ausgestellt durch

am, Listen-Nr.

gemäß Prüfungsnachweis

R. S.

Unterschrift des Kdt

(Seite 2)

(Seite 3)

56

Beilage 4

zu GZ 32 009/45-3.15/85

Prüfungskommission:

PRÜFUNGSNACHWEIS Nr. / , Blatt
über die Prüfung zur Erlangung der Wasserfahr- und Lehrbefugnisse

KLASSE: I a I b II III WFL WFSL *)

Ort:

Datum:

Lfd. Nr	Zuname	Vorname	PersNr. oder Geburtsdatum	Geburts- ort	Dienst- grad	Standes- körper	Prüfungs- ergebnis	Listen- (Ausweis-) Nr.	Verwendungs- abzeichen ja/nein	Ausweis übernommen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11

1. Beisitzer

Vorsitzender

2. Beisitzer

*) Nur Zutreffendes anführen!

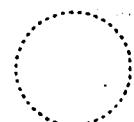
Prüfungskommission:

UMSCHREIBUNGSLISTE Nr. /
für die Ausstellung von HFSch für Wasserfahrzeuge
Truppenkörper:

Lfd. Nr.	Zuname	Vorname	PersNr. oder Geburtsdatum	Geburts- ort	Dienst- grad	bisherige Klasse seit:	Klasse neu	Listen- (Ausweis-) Nr.	Verwendungs- abzeichen ja/nein	Ausweis übernommen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11

.....

(Datum)



Der Kdt des Standeskörpers:

.....

(Datum)

Der Vorsitzende der PiPrfKom

Zivile Bedingungen für die Erlangung
des Schiffsführerpatentes C

1. Kenntnis der schiffahrtspolizei-
lichen Vorschriften

2. Verhalten bei Schiffsunfällen aller
Art

3. Führung und Bedienung eines Fahr-
zeuges einschließlich der dazu not-
wendigen Manöver

4. Allgemeine Kenntnis der Bauart von
Fahrzeugen und deren Einrichtungen
sowie die Bedienung und Wartung
dieser Einrichtungen einschließlich
der Maschinenanlage und ihres Zu-
behörs

5. Grundzüge der Wetterkunde

6. Allgemeine Kenntnis des betreffenden Gewässers in
- geographischer,
- hydrographischer und
- nautischer Hinsicht

Militärische Bedingungen für die Erlan-
gung des Heeresführerscheines für
Wasserfahrzeuge der Klasse II

1. Nautik (Schiffahrtspolizeigesetz,
Wasserstraßenverkehrsordnung,
Seen- und Flussverkehrsordnung) ca.
50 Stunden

2. Praktisch und theoretisch wird
durchgeführt
- Mann über Bord
- Motor (Boot) ausgefallen
- Feuer an Bord
- Leck

3. Insgesamt (Auto und M-Boot) ca.
150 Stunden Praxis bei Tag und
Nacht; Manöver entsprechend um-
seitiger Beilage

4. Dieser Gegenstand (25 Stunden), be-
zieht sich ausschließlich auf militä-
rische Wasserfahrzeuge

5. Verhalten bei Gewitter, Blitz
Verhalten bei Nebel
Verhalten bei Schnee und Eistreiben

6. Im Hinblick auf vorgestaffelte
andere militärische Ausbildungen
wird die allgemeine Kenntnis des
betreffenden Gewässers lediglich in
nautischer Hinsicht unterrichtet (ca.
10 Stunden)

Praktischer Unterricht (Fahrbetrieb)

1. Ausrüstung und Bootsordnung des Pi-Bootes
2. Inbetriebnahme eines 20 PS Auto
3. Fahrbetrieb in einem Parcours
4. Fahrbetrieb im stehenden Gewässer
5. Abstoßen mit Schiffshaken
6. Abstoßen ohne Schiffshaken
7. Landen mit Schiffshaken
8. Landen ohne Schiffshaken
9. Landen auf einer Sandbank
10. Landen auf verhefteten Wasserfahrzeugen
11. Landen an fahrenden Wasserfahrzeugen
12. Landen an einem Steg
13. Schwemmerfischen (Bergen von schwimmenden Gegenständen)
14. Schleppen und Drücken von schwimmenden Gegenständen
15. Boot bergen
16. Herstellen einer Seilverbindung zwischen Land und Wasserfahrzeug
17. Herstellen einer Seilverbindung zwischen zwei Wasserfahrzeugen
18. Fahren mit Höchstbelastung und richtiger Trimmung
19. Formationsfahren
20. Landseilausbringen
21. Bewegen von Lasten
22. Fahren bei Nacht (mit diversen Manövern)
23. Fahren in unbekannten Gewässern
24. Zielüberprüfung Wasserfahrgrundausbildung
25. Zielüberprüfung Erweiterte Wasserfahrgrundausbildung